



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. Dezember 2018

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 128 I)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 26. November 2018

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/73/L.27 und A/73/L.27/Add.1)]

73/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/6 vom 17. Oktober 1989, in der sie gegenüber dem Europarat eine ständige Einladung aussprach, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

in Anerkennung des Beitrags, den der Europarat, der 2019 sein siebenzigjähriges Bestehen feiert, durch seine Normen, Grundsätze und Überwachungsmechanismen zum Schutz und zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leistet, sowie seines Beitrags zur wirksamen Durchführung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Vereinten Nationen,

sowie in Anerkennung des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts und feststellend, dass den Staaten aus anderen Regionen die Teilnahme an den Rechtsinstrumenten des Europarats offensteht,

unter Begrüßung der Rolle des Europarats bei der Errichtung eines geeinten Europas ohne Trennungslinien und seines Beitrags zu Zusammenhalt, Stabilität und Sicherheit in Europa,

in Würdigung des zunehmenden Beitrags, den der Europarat unter anderem auf parlamentarischer Ebene zum Übergang seiner Nachbarregionen zur Demokratie leistet und der das Ziel verfolgt, demokratische Institutionen und Verfahren zu fördern, und die Bereit-



schaft des Europarats begrüßend, seine Erfahrungen beim Demokratieaufbau auf der Grundlage eines nachfragegesteuerten Ansatzes auch weiterhin an interessierte Länder weiterzugeben,

unter Begrüßung der immer engeren Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat und in Würdigung des Beitrags der Ständigen Delegationen des Europarats bei den Büros der Vereinten Nationen in Genf und in Wien zur Stärkung der Zusammenarbeit und zur Erzielung größerer Synergien zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat¹,

1. *begrüßt* den Beitrag, den der Europarat zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung² in Europa und darüber hinaus leistet, und erkennt gleichzeitig an, dass die Vereinten Nationen und der Europarat ihre Zusammenarbeit im Rahmen ihres jeweiligen Mandats fortsetzen müssen, um die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zur Verwirklichung der Agenda 2030 zu beschleunigen;

2. *fordert erneut* die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der guten Regierungsführung auf allen Ebenen, unter anderem die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Bekämpfung des Terrorismus, des Menschenhandels und der Gewalt gegen Frauen, die Bekämpfung aller Formen des Rassismus, der Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz, die Förderung der freien Meinungsäußerung und der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, den Schutz der Rechte und der Würde aller Mitglieder der Gesellschaft ohne jede Diskriminierung und die Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen sowie die Förderung der Menschenrechtsbildung;

3. *bestätigt ihre Anerkennung* der Schlüsselrolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dabei wahrnimmt, gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen wirksamen Menschenrechtsschutz für die mehr als 800 Millionen Menschen in den 47 Mitgliedstaaten des Europarats sicherzustellen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Anstrengungen, die langfristige Wirksamkeit des Konventionssystems zu gewährleisten und die rasche und wirksame Vollstreckung der Urteile des Gerichtshofs sicherzustellen sowie den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention zu beschleunigen;

4. *erkennt* die wichtige Rolle an, die der Europarat bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Bekämpfung der Straflosigkeit spielt, indem er unter anderem die Fähigkeit der nationalen Justizbehörden seiner Mitgliedstaaten stärkt, ihre Arbeit im Einklang mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auszuüben, insbesondere den im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³ definierten Verpflichtungen, sofern anwendbar;

¹ Siehe A/73/328–S/2018/592, Abschn. II.

² Resolution 70/1.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

5. *erkennt außerdem* die wertvolle Rolle *an*, die dem Europarat dabei zukommt, die Staaten bei der Einhaltung des Verfassungsrechts und grundlegender Rechtsvorschriften unter Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu beraten und zu unterstützen, einschließlich durch seine Europäische Kommission für Demokratie durch Recht, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat;

6. *anerkennt ferner* die Rolle der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte beim Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Internationalen Arbeitsorganisation, nimmt außerdem Kenntnis von dem Beitrag, den der Europarat zur Gewährleistung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴ leisten kann, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie des Europarats für Menschen mit Behinderungen 2017 bis 2023, bekräftigt ihre Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im Hinblick auf die Beseitigung der Armut, den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen im Sport, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Generationen und die Gewährleistung des Schutzes der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Weltgesundheitsorganisation, einschließlich ihres Regionalbüros für Europa;

7. *nimmt Kenntnis* von der wirksamen Umsetzung der gemeinsamen Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Europarats und dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ermutigt in dieser Hinsicht die Vereinten Nationen, namentlich den Menschenrechtsrat, seine Sonderverfahren, das Hohe Kommissariat und die Menschenrechtsvertragsorgane, und den Europarat sowie seine Menschenrechtskommissarin, im Hinblick auf die Förderung und Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und der Rolle von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern stärker zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere den Beitrag des Europarats zu der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten des Europarats;

9. *ermutigt* zu weiterer Zusammenarbeit, wo angebracht, zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat über ihre Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

10. *ermutigt* den Europarat, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beim Kampf gegen den Menschenhandel fortzusetzen, einschließlich im Kontext der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels allen Staaten zum Beitritt offensteht, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Ergebnissen der von der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels und von dem Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens durchgeführten Überwachungstätigkeit;

⁴ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen als Folgemaßnahme zu der gemeinsamen Studie des Europarats und der Vereinten Nationen über den Handel mit Organen, Geweben und Zellen sowie den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme, ermutigt zu weiterer Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass das Übereinkommen gegen den Handel mit menschlichen Organen allen Staaten zum Beitritt offensteht;

12. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Bioethik, insbesondere durch die Teilnahme des Europarats am Interinstitutionellen Ausschuss für Bioethik als assoziiertes Mitglied, und ermutigt zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technologischer Durchbrüche wie der künstlichen Intelligenz und der Gentechnik;

13. *begrüßt und befürwortet* die Verstärkung der engen Zusammenarbeit zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes und dem Europarat zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes, nimmt Kenntnis von der in Sofia auf den Weg gebrachten Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2016-2021) zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵ in seinen Mitgliedstaaten, erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch allen Staaten zum Beitritt offensteht, und nimmt in diesem Zusammenhang außerdem Kenntnis von der am 5. April 2018 vom Generalsekretär des Europarats gestarteten „Start to talk“-Initiative, einem Aufruf an die öffentlichen Behörden und die Sportwelt, die nötigen Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um den sexuellen Missbrauch von Kindern zu beenden;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Verpflichtungen, die der Europarat auf dem Gebiet des Schutzes von Angehörigen nationaler Minderheiten eingegangen ist, anerkennt den wichtigen Beitrag, den das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in den 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten zum Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten geleistet haben, sowie die überragende Bedeutung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören⁶, begrüßt die verstärkten Maßnahmen des Europarats zur Förderung der sozialen Inklusion und der Achtung der Menschenrechte der Roma und ermutigt zur weiteren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats für Minderheitenfragen und dem Europarat in diesen Bereichen;

15. *begrüßt* den regelmäßigen und aktiven Beitrag des Europarats zu den Tagungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und die vereinbarte konkrete Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), wozu auch die Unterstützung der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Umsetzung der Verpflichtungen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte der Frauen, insbesondere der Zugang zur

⁵ Ebd., 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶ Resolution 47/135, Anlage.

Justiz und die politische Teilhabe der Frauen, sowie die Förderung der Strategie des Europarats zur Gleichstellung der Geschlechter gehören, nimmt Kenntnis vom Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das allen Staaten zum Beitritt offensteht, legt in diesem Zusammenhang den genannten Organen nahe, die Entwicklung einer fruchtbaren Zusammenarbeit zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich mit der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, und zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter fortzusetzen, und erkennt den wichtigen Beitrag des Übereinkommens zur Beseitigung dieser Geißel an;

16. *ermutigt* das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und den Europarat, einschließlich der Entwicklungsbank des Europarats, zur Fortsetzung der Zusammenarbeit, insbesondere bei dem Schutz und der Förderung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen und bei der Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit, begrüßt in diesem Zusammenhang den Beitrag des Europarats zur laufenden Arbeit an der Durchführung des Globalen Pakts für Flüchtlinge und des Globalen Pakts für eine sichere, geordnete und reguläre Migration nach Verabschiedung der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten⁷ im Jahr 2016, befürwortet Aktivitäten zur Ermittlung dauerhafter Lösungen für Flüchtlinge, einschließlich der Erleichterung ihrer Integration durch Bildung und die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Ergebnissen der Aktivitäten des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs des Europarats für Migration und Flüchtlinge, begrüßt den Aktionsplan des Europarats zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern in Europa (2017-2019) und stellt fest, wie wichtig die Schnittstelle ist, die aufgrund der Präsenz der Vertretung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei den europäischen Institutionen in Straßburg im Europarat sowie der Ständigen Delegation des Europarats bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf besteht;

17. *anerkennt und befürwortet* die anhaltende enge Verbindung und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

18. *ermutigt* zu weiterer Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie und der guten Regierungsführung, gegebenenfalls auch durch die aktive Teilnahme am Weltforum für Demokratie in Straßburg und den Austausch mit Parlamentsabgeordneten, Jugendvertreterinnen und -vertretern und der Zivilgesellschaft und durch die Stärkung der Verbindungen zwischen dem Europäischen Programm des Europarats für Menschenrechtsbildung von Juristen und den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie zwischen dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und dem Programm des Europarats für Demokratiebildung und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beitrag zu den Aktivitäten der Internationalen Kontaktgruppe für Demokratie- und Menschenrechtsbildung;

19. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Europarats bei der Unterstützung einer guten demokratischen Regierungsführung auf lokaler Ebene sowie von der fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen ihnen, ermutigt zur weiteren Vertiefung dieser Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und dem Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) auf dem Gebiet der nachhaltigen

⁷ Resolution 71/1.

Stadtverwaltung, insbesondere auch durch die Europäische Raumordnungsministerkonferenz;

20. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen des Europarats zwischen Europa und den Mittelmeerländern betreffend größere Natur- und Technologierisiken (EUR-OPA) und den Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Strategie der Vereinten Nationen zur Katastrophenvorsorge, und nimmt ferner Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und den Vereinten Nationen im Bereich Natur, insbesondere auf Grundlage der verstärkten Kooperationsvereinbarung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und dem Sekretariat des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume;

21. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zum Schutz und zur Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungsfreiheit und der Medienfreiheit, einschließlich über die Plattform des Europarats für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten, und spricht sich für eine weitere Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zwischen dem Europarat und den Vereinten Nationen aus, insbesondere bei der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit;

22. *bekräftigt*, dass beim Ausbau der Informationsgesellschaft und des Internets das Recht auf Privatheit und auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 17 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁸, insbesondere im Zusammenhang mit dem Datenschutz, geschützt und geachtet werden müssen, während sie die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen anerkennt, die im innerstaatlichen Recht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen festgelegt sind, erkennt in diesem Zusammenhang an, wie wichtig die Arbeit des Europarats zum Schutz dieser Rechte und zur Bekämpfung online und offline stattfindender Hetze ist, begrüßt und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, einschließlich des Sonderberichterstatters über das Recht auf Privatheit, und dem Europarat, insbesondere im Hinblick auf die Weiterverfolgung der Resolution 70/125 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2015 über die Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, insbesondere wenn es darum geht, eine stärkere Teilhabe und Mitwirkung der verschiedenen Interessenträger am Dialog über Internetverwaltung auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu fördern, und nimmt Kenntnis vom Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das allen Staaten zum Beitritt offensteht;

23. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die Computerkriminalität, den Terrorismus und die Geldwäsche sowie beim Schutz der Rechte der Opfer dieser Straftaten und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität und das dazugehörige Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art, das neue Übereinkommen des Europarats über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut und das Übereinkommen des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten

⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

sowie einige weitere einschlägige Übereinkommen des Europarats allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

24. *begrüßt und unterstützt* die Zusammenarbeit und die verstärkten Synergien zwischen den jeweiligen Mechanismen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption, insbesondere indem sie die Umsetzung der internationalen Standards zur Korruptionsbekämpfung überprüfen und wechselseitig verstärken;

25. *begrüßt* das Engagement des Europarats für die Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁹ und die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Mechanismen beim Kampf gegen den Terrorismus, einschließlich der Terrorismusfinanzierung, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, anerkennt den Beitrag des Europarats zur Durchführung der Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats vom 24. September 2014 über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen durch das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und durch die am 4. April 2018 an seine Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zu terroristischen Einzeltätern sowie durch die aktualisierte Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats an seine Mitgliedstaaten vom 5. Juli 2017 über besondere Ermittlungsmethoden in Bezug auf schwere Verbrechen, einschließlich terroristischer Akte, und durch die Strategie des Europarats zur Terrorismusbekämpfung für 2018-2022, und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, einschließlich des dazugehörigen Zusatzprotokolls, und das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

26. *begrüßt außerdem* die fortgesetzte, nach Bedarf und im Einklang mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen erfolgende Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt beim Kampf gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel, nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Rolle der Pompidou-Gruppe und ermutigt zu weiterer Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der auf der Sondertagung der Generalversammlung über das Weltdrogenproblem von 2016 abgegebenen Empfehlungen¹⁰;

27. *begrüßt ferner* den Beitrag des Europarats zum Sechsten Ausschuss der Generalversammlung und zur Völkerrechtskommission;

28. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit, die die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen und der Europarat nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung am 29. September 2008 und dem Beitritt der Allianz der Zivilisationen zur Plattform von Faro hergestellt haben, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Allianz der Zivilisationen einerseits und den Europarat und sein Nord-Süd-Zentrum andererseits, ihre wachsende fruchtbare Zusammenarbeit auf den Gebieten des interkulturellen Dialogs und der Bildung in Fragen der weltweiten Entwicklung fortzusetzen;

29. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Bildung und befürwortet die Ausweitung dieser Zusammenarbeit, die weiterhin auf die Rolle der Bildung beim Aufbau gerechter und humaner Gesellschaften, die durch die Teilhabe des Einzelnen und die Fähigkeit des Einzelnen und der Gesellschaft zur

⁹ Resolution 60/288.

¹⁰ Siehe Resolution S-30/1, Anlage.

Führung eines interkulturellen Dialogs gekennzeichnet sind, sowie auf die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ausgerichtet sein sollte;

30. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Büro der Gesandten des Generalsekretärs für die Jugend, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und befürwortet eine weitere Zusammenarbeit zur Förderung und Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend¹¹;

31. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Weltorganisation für Tourismus, insbesondere auf der Grundlage der zwischen ihnen getroffenen Kooperationsvereinbarung vom 3. September 2016;

32. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Förderung von Integrität und Inklusivität durch Sport, legt diesen Organisationen nahe, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um die Umsetzung des im Juli 2017 verabschiedeten Aktionsplans von Kazan der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu unterstützen, die Internationale Partnerschaft gegen Korruption im Sport einzurichten und die Verpflichtungen, die die Staaten in internationalen, für den Sport relevanten Übereinkommen eingegangen sind, zu fördern, und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats gegen Doping, das Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben und das Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

33. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat entsprechend den einschlägigen Resolutionen zu unterstützen;

34. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

39. Plenarsitzung
26. November 2018

¹¹ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.